

Allgemeine Bedingungen Gästegut Fassung 2019

Alle weiteren Vertragsgrundlagen sind für Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Polizza angeführt.

Inhaltsverzeichnis

[Artikel 1 Versicherte Sachen](#)

[Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden](#)

[Artikel 3 Nicht versicherte Schäden](#)

[Artikel 4 Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag; Pflichten aus dem Versicherungsvertrag](#)

[Artikel 5 Höhe Umfang der Versicherungsleistung](#)

Artikel 1 Versicherte Sachen

Versichert sind Sachen aller Art, die die im Beherbergungsbetrieb aufhaltenden Gäste zum eigenen Gebrauch sowie zum Gebrauch der Familienmitglieder oder sonstigen Begleitung eingebracht haben. Außerdem bezieht sich die Versicherung auch auf Waren, Warenproben und Muster, welche die Gäste mit sich führen. Nicht als versicherte Sachen gelten Fahrzeuge des Hotelgastes.

Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Sofern die Schäden in den Räumlichkeiten des in der Polizza bezeichneten Beherbergungsbetriebes einschließlich Nebenräumen (Restaurant-, Kaffeehaus- und Gesellschafts-Lokalitäten) vorkommen, umfasst die Versicherung:
 - 1.1 Jede Art von Beschädigung der eingebrachten Sachen der Beherbergungsgäste
 - 1.2 Schäden durch höhere Gewalt (z. B. Feuer- oder Sturmschäden)
 - 1.3 Verlust durch Diebstahl oder Abhandenkommen

Schäden außerhalb des Hotels fallen – mit Ausnahme von Schäden gemäß Punkt 2 – nicht unter die Versicherung.
2. Die Versicherung umfasst den Transport des Gepäcks
 - 2.1 durch Beauftragte des Versicherungsnehmers auf welche Art auch immer vom Bahnhof, Flughafen oder Bus zum Hotel und in die vom Gast bewohnten Räumlichkeiten bzw. von dort zum Bahnhof, Flughafen oder Bus bis zur Übergabe des Gepäcks durch das Hotelpersonal an den Eigentümer oder dessen Beauftragte.
 - 2.2 durch betriebseigene Transportmittel während der Aufenthaltsdauer.
3. Nur wenn in der Polizza vereinbart und angeführt, sind versichert:
 - 3.1 Aufbewahrung der übergebenen Sachen abwesender Gäste
 - 3.2 Sachen der Gäste im Fahrzeug für die Dauer des Aufenthalts der Logiergäste

Mit Ausnahme von Zahlungsmitteln, Geldeswerten, Wertpapieren, Wertgegenständen (z.B. Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen) gelten die eingebrachten Sachen bis zu der in der Polizza angeführten Summe im versperrten Auto als mitversichert, sofern dieses in der Garage oder am Parkplatz des Beherbergungsbetriebes abgestellt ist.

Artikel 3 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch:

1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 1. und 2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
4. Erdbeben;
5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
6. Eigenverderb, schlechte Verpackung oder die dadurch entstanden sind, dass sich im Gepäck des Passagiers Substanzen befanden, welche die Beschädigung der eingebrachten Sachen verursachten;
7. den Hotelgast, seine Angehörigen oder sein Personal die vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Artikel 4 Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag; Pflichten aus dem Versicherungsvertrag

1. Alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer (Beherbergungsbetrieb) zu. Der Versicherer tritt daher zu dem Beherbergungsgast in keinerlei Rechtsverhältnis.
2. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Haftung nach Grund und Höhe aus Anlass des Schadens Ersatz leisten will, verpflichtet sich der Versicherer - vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 5, Punkt 2 - für den Versicherungsnehmer den Haftpflichtprozess durchzuführen, wobei die durch die Abwehr der Ansprüche entstehenden Kosten im Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Anspruch übernommen werden. Der Versicherungsnehmer hat hierbei die ihm vom Versicherer erteilten Weisungen betreffend die Durchführung bzw. Beendigung des Prozesses zu beobachten, soweit ihm nichts Unbilliges zugemutet wird.

Artikel 5
Höhe Umfang der Versicherungsleistung

1. Der Versicherer haftet bis zu den in der Polizza angegebenen Höchstbeträgen für die Beschädigung oder Entwendung von eingebrachten Sachen bzw. von Kostbarkeiten, Geld und Wertpapieren bzw. für den Fall, dass durch ein Ereignis mehrere Personen gleichzeitig zu Schaden kommen.
2. Übersteigt ein angemeldeter Schadensfall den für den einzelnen Fall, bzw. für ein Ereignis versicherten Höchstbetrag, so ist der Versicherer berechtigt, sich durch Zahlung der betreffenden Beträge von jeder weiteren Haftung zu befreien.